



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLIBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 25. November 2025.

Anwesend : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;
Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K.,
~~Herr LAFLEUR J.~~, Schöffe(n);
Herr MAUS C., Herr SCHÜR D., Frau GEIBEN B., Herr
SCHMITZ R., Frau KESSLER F., Frau MARTINY M.,
~~Frau PIRONT S.~~, Herr SCHMITZ S., Herr GREVEN J.,
Herr M. GOMMES, Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

Punkt - 24 - der Tagesordnung.

Gegenstand: Festsetzung der Gebühr für die Ausführung von Arbeiten durch den Bauhof der Gemeinde für die Jahre 2026-2031.

In öffentlicher Sitzung:

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, 74-75 und 102 § 3;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass der Bauhof grundsätzlich keine Arbeiten auf Privatgelände von Dritten ausführt, allerdings in Ausnahmefällen einschreiten muss, wie z.B. einer Wohnungsräumung per Gerichtsvollzieherbeschluss, Beseitigung illegaler Abfallablagerungen, Entfernung eines Grabes, Ereignisse aufgrund höherer Gewalt, Arbeiten außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes, usw.;

In Anbetracht, dass diese Kosten zu Lasten der Gemeinde fallen;

In Erwägung, dass es somit angemessen ist, eine Gebühr für solche Arbeiten zu erheben;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die im Rahmen gegenwärtiger Regelung durch die Gemeinendarbeiter geleisteten Arbeiten geben Anlass zur Zahlung der folgenden Gebühr an die Gemeinde:

- Arbeiter: 50,00 €/Stunde, pro Arbeiter
 - Verwaltungskosten: 75,00 €/Stunde, pro Arbeiter
 - Kleintransporter: 40,00 €/Stunde, ohne Fahrer
 - Lastwagen: 50,00 €/Stunde, ohne Fahrer
 - Bagger / Traktor / Spezialtransportmittel: 50,00 €/Stunde, ohne Fahrer.
- Jede angefangene Stunde wird als eine ganze Stunde berechnet. Die Dauer der Leistung wird berechnet ab dem Augenblick, wo die betroffenen Gemeinendarbeiter die Gemeindehalle verlassen, bis zum Zeitpunkt, wo sie

dorthin zurückkehren.

Artikel 2: Die betreffende Gebühr ist innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung zu zahlen.

Artikel 3: Vor Leistung des beantragten Dienstes kann als Garantie eine Kaution verlangt werden.

Artikel 4: Wird die Gebühr nicht innerhalb der vorgesehenen Fälligkeitsfrist beglichen, wird im Rahmen des gütlichen Inkasso das Mahnverfahren eingeleitet. Bei Nichtzahlung bis zum Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Abgabepflichtigen und werden gemäß dem geltenden Gemeinderatsbeschluss zur Festlegung der Gebühren auf Mahnschreiben berechnet. Sie werden zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben. In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor den zuständigen Zivilgerichten.

Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährungsfrist. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

Artikel 5: Die betreffende Gebühr wird unter Haushaltssatzung 421/180-01 verbucht.

Artikel 6: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,
gez. SCHÖSSLER P.

Der Vorsitzende,
gez. STELLMANN A.

Der Generaldirektor,
SCHÖSSLER P.

Für gleichlautenden Auszug :
Burg-Reuland, den 26. November 2025

Der Bürgermeister,
STELLMANN A.

